

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT (SVP)

FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES (FSSE)

Grundausbildung (Brevets)

Formation de base (brevets)

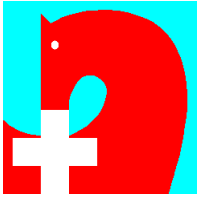
BREVET

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ERWERB DES REITER-/FAHRERBREVETS

PRESCRIPTIONS GENERALES POUR L'OBTENTION DU BREVET DE CAVALIER/MENEUR

Genehmigt am 18. Februar 2005 durch die Kommission Grundausbildung
Approuvé le 18 février 2005 par la commission de la formation de base
ergänzt am 7.12.2009, complété le 7.12.2009

Gültig ab 1. Januar 2010
Valable à partir du 1 janvier 2010



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ERWERB DES REITER-/FAHRERBREVETS

Gültig ab 01.01.2010

Der Einfachheit halber wurde fast nur die männliche Form benutzt.
Es versteht sich von selbst, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vollumfänglich respektiert wird.

1. Organisation

1.1 Berechtigung zur Durchführung von Kursen und Prüfungen

Wer über die erforderliche Ausbildung gemäss den nachstehend aufgeführten Anforderungen und die nötige Infrastruktur (Betrieb/Plätze/Material) verfügt, kann Brevetkurse durchführen bzw. instruieren. Für die Infrastruktur und Sicherheit sind die Hinweise im Leiterhandbuch J+S/Pferdesport, ESSM 30.27.203 d / 22.4.96 – 1 sowie weitere Empfehlungen des SVPS, massgebend.

1.2 Zugelassene Ausbilder

- **als Ausbilder für den gesamten Ausbildungsstoff sind zugelassen** (sofern diese die entsprechenden Ausbildungskurse besucht haben):
 - Eidg. dipl. Reitlehrer
 - Bereiter mit Fähigkeitsausweis oder Pferdefachmann EFZ (abgeschlossene Berufslehre)
 - Dipl. Vereinstrainer SVPS *und* dipl. SVPS-Trainer
 - Ausbilder für die rassen- und fachspezifischen Reitweisen, die durch den entsprechenden, dem SVPS angeschlossenen Verband der/dem Verantwortlichen Grundausbildung (Brevets) empfohlen worden sind und sofern sie die entsprechenden Ausbildungskurse besucht haben
 - Fahrinstruktoren, die durch das LT Fahren SVPS ernannt und der/dem Verantwortlichen Grundausbildung (Brevets) gemeldet wurden
- **zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel "Pferdekenntnisse und Pferdekrankheiten" und für das Unterkapitel "Huf- und Hufbeschlag" sind zugelassen:**
 - Eidg. dipl. Tierärzte
 - Eidg. dipl. Hufschmiede
 - Pferdesamariter
- **zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel "Erste Hilfe" sind zugelassen:**
 - Eidg. dipl. Aerzte
 - Instruktoren des Schweiz. Samariterbundes
 - Instruktoren der Sanitätspolizeikörpers

2. Unterlagen

Die Arbeitsunterlagen für den Unterricht (Arbeitsbuch inkl. Anmeldungen der Kandidaten sind durch den Organisator/Ausbilder mit Richtungsangabe (klassische Reitweise, Western, Gangpferde, Fahren) **gegen Vorauszahlung** bei der Geschäftsstelle des SVPS zu bestellen.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Reiter-/Fahrerbrevetkandidat

- a) Reiterbrevet: kein Mindestalter
- b) Fahrerbrevet: Mindestalter 12-jährig (im laufenden Jahr)

3.2 Pferde und Ponys

Alle Pferde und Ponys, deren Ausbildungsstand den Prüfungsanforderungen genügen. Der Chefrichter kann einen Pferdewechsel erlauben.

3.3 Besondere Bedingung für die Zulassung zur Prüfung

Die Kandidaten müssen in der Lage sein, das erarbeitete und vollständig ausgefüllte **Arbeitsbuch**, mit der vom berechtigten Ausbilder **mit Originalunterschrift** visierten Ausbildungskontrolle/Präsenzblatt, dem Richterergremium anlässlich der Prüfung vorlegen zu können. Wenn das Arbeitsbuch und die Originalunterschriften fehlen, wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

3.4 Versicherung

- Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Kandidaten.
- Der Veranstalter/Organisator/Ausbilder übernimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

4. Durchführung der Prüfung

4.1 Mindestzahl an Kandidaten für die Anmeldung einer Prüfung

- **Reiten: 12 Kandidaten**
- **Fahren: 8 Kandidaten**
- Ausnahmen können von der Geschäftsstelle SVPS (Lizenzen und Brevets) bewilligt werden. In diesem Fall übernimmt der Organisator die gesamten Kosten für die Richterentschädigung (Ausnahme: Randregionen, wobei auch hier mindestens 6 Kandidaten zur Prüfung antreten müssen).

4.2 Prüfungstoff

4.2.1 Umgang mit dem Pferd

Zu prüfen ist eine Auswahl aus den Themen (gemäss Leitgedanken klassische Reitweise, Westernreiten, Gangpferdereiten, Fahren)

- Allgemeiner Umgang
- Aufstellen und Vorführen
- Anbinden
- Kenntnisse am Pferd: Bezeichnung verschiedener Körperteile
- Kenntnisse über die Anwendung von Bandagen, Glocken und Stollen
- Pferdepflege
- Pflege eines im Offenstall gehaltenen Pferdes
- Sattlung/Zäumung/Aufschirrung (inkl. Pflege)
- Mündliche Beantwortung von 5 Fragen aus dem vorgeschriebenen Fragenkatalog

4.2.2 Praktische Prüfung

Reiten in Gruppen von 4-7 Reitern, markiertes Vierreck gemäss DR/SVPS.

a) Reiten klassisch;

- Vorbereitung, Auf- und Absitzen, Steigbügelrichten
- Figurenreiten
- Grundsitz in allen Gangarten
- Leichter Sitz im Galopp und Ueberwinden einfacher, kleiner Hindernisse aus dem Trab, Einzelsprung aus dem Galopp (Höhe 60 cm)
- Einwirkung, korrekte Anwendung der Hilfen
- Gruppen- und Einzelaufgaben
- Freies Reiten

b) Reiten Gangpferde:

(gemäss Leitgedanken Gangpferde)

- Vorbereiten, Auf- und Absitzen, Steigbügelrichten
- Grundsitz in Schritt, Tölt/Trab, Galopp
- Leichter Sitz im Galopp
- Einwirkung, korrekte Anwendung der Hilfen
- Figurenreiten
- Gruppen- und Einzelaufgaben
- Ueberwinden einfacher Hindernisse
- Freies Reiten

c) Reiten Western:

(gemäss Leitgedanken Western)

- Vorbereitung Auf- und Absitzen, Steigbügelrichten
- Gruppenreiten
- Figurenreiten
- Grundsitz in allen Gangarten
- Horsemanship- und Trailparcours Einzelaufgabe
- Einwirkung und korrekte Anwendung der Hilfen
- Freies Reiten

d) Wanderreiten:

(siehe Klassisches Reiten und Zusatz wanderreiterspezifische Kenntnisse)

e) Fahren (1- oder 2-spännig):

(gemäss Leitgedanken Fahren)

- Fahrlehrapparat
- Geschirr- und Wagenkenntnisse
- Aufschnallen
- An- und Ausspannen
- Aufsitzen, Anfahren
- Anwendung der Stimm-, Leinen- und Peitschenhilfe
- Fahren im Verkehr
- Fahren von vorgeschriebenen Figuren und Lektionen

4.3 Anzug und Ausrüstung für die Prüfung

4.3.1 Praktische Reitprüfung (Klassisch)

- Reithose mit Reitstiefel, Jodphurs mit Stiefeletten, Reithose mit Stiefeletten und Minichaps
- Reitjacke oder anliegender Pullover
- Reithelm mit Dreipunktsicherung
- Handschuhe empfohlen
- Sporen nur in Ausnahmefällen, Peitsche fakultativ, Rückenschutz empfohlen
- *Zäumung gem. Springreglement SVPS*, Spring-, Vielseitigkeits – oder Dressursattel
- Als Hilfszügel ist nur das gleitende Martingal erlaubt
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder beidseitig aussen an Stiefel oder Chaps

4.3.2 Praktische Reitprüfung (Gangpferde)

- Reithose mit Reitstiefel, Jodphurs mit Stiefeletten, Reithose mit Stiefeletten und Minichaps
- Reitjacke oder anliegender Pullover
- Reithelm mit Dreipunktsicherung
- Für Islandpferdereiter
 - o Trensenzäumung gemäss IPO CH, einfache Prüfungen
 - o Islandpferdegerechte Sattlung
 - o Peitsche fakultativ
- oder dem Reitstil und dessen Reglement entsprechend
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder beidseitig aussen an Stiefel oder Chaps

4.3.3 Praktische Reitprüfung (Western)

Gemäss SWRA Regelbuch zwingend:

- Saubere Westernbekleidung
- Langärmeliges Hemd/Bluse oder Pullover (Ärmel nicht hochgekremgelt)
- Westernstiefel oder Westernstiefeletten die über den Fussknöchel reichen
- Westernhut, Westernhut mit Helmschale oder Reithelm
- Geeignete Reitjacke bei schlechtem oder kaltem Wetter
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder beidseitig aussen an Stiefel oder Chaps

Zusätzlich erlaubt:

- Chaps
- Sporen
- Handschuhe

- Zäumungen (sind nicht abhängig vom Alter des Pferdes)
- Bosal: Zweihändige Zügelführung
 - Snaffle Bit: Zweihändige Zügelführung
 - Gebrochenes Bit: Zwei- oder einhändige Zügelführung

Es sind keine Hilfszügel, Hilfsmittel und Nasenbänder gestattet. Alles was in diesem Kapitel nicht geregelt ist, wird nach aktuellem Regelbuch SWRA entschieden.

4.3.4 Praktische Fahrprüfung

- Für Fahrerkandidaten müssen Aufmachung und Anzug sauber und ordentlich sein
- Kopfbedeckung und Handschuhe sind obligatorisch
- Bockdecke fakultativ

5. Anmeldung/Prüfungsgebühr

5.1 Prüfungskandidat

Gibt das Anmeldeformular und Prüfungsgebühr dem Veranstalter/Organisator 30 Tage vor der Prüfung ab.

5.2 Veranstalter/Organisator

- a) Meldet **die provisorischen Prüfungsdaten** als Voranzeige der Geschäftsstelle (bis 31. März – bis 31. Juli – bis 30. November).
- b) Sendet das **definitive Anmeldeformular für Organisatoren**, die Quittung der bezahlten Prüfungsgebühren und alle Original-Anmeldeformulare aus dem Brevetordner der Kandidaten **20 Tage vor der Prüfung** an die Geschäftsstelle des SVPS.

5.3 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird jährlich, zusammen mit den übrigen Abgaben und Gebühren, von der Delegiertenversammlung des SVPS festgelegt.

6. Richter

a) Richter A (für alle Reitweisen):

Eidg. dipl. Reitlehrer sowie weitere geeignete, von der Grundausbildung SVPS bestimmte Fachkräfte (Lizenzrichter, Ausbilder), welche die entsprechenden Ausbildungslehrgänge für Brevetrichter absolviert haben und von der Grundausbildung SVPS zum Richter A ernannt wurden.

b) Richter B (klassische Reitweise):

Bereiter mit Fähigkeitsausweis und dipl. Vereinstrainer, welche die entsprechenden Ausbildungslehrgänge für Brevetrichter absolviert haben und von der Grundausbildung SVPS zum Richter B ernannt wurden.

c) Richter B (rassen- und fachspezifische Reitweise):

Experten, welche von den entsprechenden Verbänden gemeldet worden sind, die entsprechenden Ausbildungslehrgänge für Brevetrichter absolviert haben und von der Grundausbildung SVPS zum Richter B ernannt wurden.

d) Richter A (Fahren):

Experten, welche von der TK Fahren gemeldet worden sind, die entsprechenden Ausbildungslehrgänge für Brevetrichter absolviert haben und von der Grundausbildung SVPS zum Richter A ernannt wurden.

e) Richter B (Fahren):

Experten, welche vom LT Fahren gemeldet worden sind, die entsprechenden Ausbildungslehrgänge für Brevetrichter absolviert haben und von der Grundausbildung SVPS zum Richter B ernannt wurden.

f) Richterzuteilung

- Die A-Richter werden durch die Geschäftsstelle SVPS zugeteilt, die B-Richter sind durch den Organisator auszuwählen und mit der definitiven Anmeldung der Prüfung der Geschäftsstelle SVPS zu melden.

- **Reiterbrevetprüfung:** bis 18 Kandidaten: 1 A- und 1 B-Richter;
über 18 Kandidaten: 1 A- und 2 B-Richter.

- **Fahrerbrevetprüfung:** bis 13 Kandidaten: 3 Richter; 1 Richter (A) durch SVPS eingesetzt
ab 13 - 24 Kandidaten: 4 Richter; 1 Richter (A) durch SVPS eingesetzt
bei mehr als 24 Kandidaten: nach Rücksprache mit dem Sekretariat (Liz./ Brevet)

g) Einschränkungen:

- Der Chefrichter (Richter A) wird nicht regelmässig beim gleichen Veranstalter/Organisator eingesetzt
- Der Ausbilder wird nicht als Richter eingesetzt

h) Richterentschädigungen

Die ganzen Tagesentschädigungen werden grundsätzlich durch den SVPS ausgerichtet, *bei* weniger als 12 Kandidaten erfolgt die Entschädigung für den B-Richter pro rata. Für den B-Richter werden im max. 150 km entschädigt. Bei Prüfungen, die infolge grosser Teilnehmerzahl über zwei Tage dauern, wird die doppelte Tagesentschädigung ausgerichtet (für diese Prüfungen ist eine Rücksprache mit der Geschäftsstelle SVPS, Lizenzen und Brevet, notwendig).

- **Reiterbrevetprüfung:** bis 18 Kandidaten: 1 A- und 1 B-Richter vom SVPS entschädigt;
über 18 Kandidaten: 1 A- und 2 B-Richter vom SVPS entschädigt.

- **Fahrerbrevetprüfung:** über 24 Kandidaten: Nach Absprache mit Geschäftsstelle SVPS, Lizenzen/Brevet.

Wenn der Organisator nicht die erforderliche Anzahl Kandidaten anmelden kann, sind die Richter durch diesen zu entschädigen.

i) Die praktische Prüfung (Reiten/Fahren) sowie der **Umgang mit dem Pferd** sind in der Regel von **beiden Richtern** gemeinsam zu beurteilen. Bei Reiterbrevetprüfungen mit mehr als 18 Kandidaten kann der A-Richter die praktische Prüfung richten, ein B-Richter beurteilt den Umgang, der zweite B-Richter pendelt zwischen den Prüfungsplätzen und unterstützt, wo nötig, die Entscheide der beiden andern Richter (siehe auch Empfehlungen für die Durchführung von Brevetprüfungen).

7. Qualifikation

Zum erfolgreichen Prüfungsabschluss muss der Kandidat in der praktischen Prüfung und im Umgang mit dem Pferd je einen Notendurchschnitt 3 (genügend) erreichen. Bei der Fahrprüfung Teil "Fahren im Verkehr" muss mind. die Note 3 erreicht werden, sonst gilt die gesamte praktische Fahrprüfung als nicht bestanden.

- **Bewertet werden:**

- Praktische Prüfung (Reiten bzw. Fahren)
- Umgang mit dem Pferd (praktisch und theoretisch)

- **Notenskala praktische Prüfung und Umgang mit dem Pferd; 1 - 5:**

- 5 = gut
- 4 = ziemlich gut
- 3 = genügend
- 2 = mangelhaft
- 1 = schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

- **Besondere Kandidaten für das Fahrerbrevet**

Inhaber eines Reiterbrevets oder einer Dressur- bzw. Springlizenz absolvieren nur noch den praktischen Teil (den Umgang mit dem Pferd müssen Sie daher nicht mehr wiederholen).

Adäquate ausländische Ausbildungen werden durch die Grundausbildung SVPS auf Gesuch hin anerkannt.

- **Besondere Kandidaten für das Reiterbrevet**

Personen, die ihre Reiterlizenz offiziell zurückgegeben haben, können ein Reiterbrevet (ohne Ablegen einer Brevetprüfung) gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- bei der Geschäftsstelle SVPS bestellen.

Inhaber eines Fahrerbrevets oder einer Fahrlizenz absolvieren nur noch den praktischen Teil (den Umgang müssen sie daher nicht mehr wiederholen).

Für Prüfungen der Kategorie P1, P2 und P3 besteht neu Brevetpflicht (Ausnahme: Reiter unter 10 Jahren). Für Prüfungen im Westernsport sowie Gangpferde besteht ab 01.01.2004 eine allgemeine Brevetpflicht.

- **Wartezeiten bei Nichtbestehen der Prüfung**

- | | | | |
|--|------------|-----------|----------------------|
| a) Praktische Prüfung (Reiten/Fahren): |] 3 Monate |] Kosten: | ½ der Prüfungsgebühr |
| b) Umgang mit dem Pferd: | | | |

Kandidatinnen und Kandidaten, die anlässlich der Brevetprüfung eine Teilprüfung nicht bestanden haben, können den nicht bestandenen Teil nur noch innerhalb der nächsten 2 Jahre ab Prüfungsdatum wiederholen. Andernfalls ist die ganze Brevetprüfung zu wiederholen. Diese Massnahme gilt ab 1. Januar 2004.

8. Auszeichnungen

- a) Brevet-Ausweis
- b) Brevet-Diplom
- c) Brevet-Anstecknadel (Pin)

9. Resultate (Prüfungsabschluss)

Spätestens 6 Tage nach der Prüfung hat der Organisator der Geschäftsstelle des SVPS zuzustellen:

- a) Entschädigungsblatt für Richter (für die korrekte Ueberweisung muss je ein Einzahlungsschein pro Richter beigelegt werden)
- b) Richterblätter der Kandidaten mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Richter
- c) Überzähliges Material (Diplome/Brevet/Anstecknadeln/leere Prüfungsblätter)
- d) Der Richter A (Prüfungsleiter) füllt zusammen mit den anderen eingesetzten Richtern nach jeder Prüfung einen Prüfungsbericht aus, unterzeichnet von allen beteiligten Richtern und stillt ihn der Geschäftsstelle SVPS, Lizenzen/Brevet, Postfach 726, 3000 Bern 22, zu.

10. Verschiedenes

- a) Die/der Verantwortliche/r Grundausbildung (Brevets) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Brevetkurse und Brevet-Prüfungen kontrollieren zu lassen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Aenderungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten. Wahrnehmungen werden in einem Bericht zu Händen der/des Verantwortliche/n Grundausbildung (Brevets) festgehalten.
- b) Die/der Verantwortliche/r Grundausbildung (Brevets) ist berechtigt, bei Widerhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen Massnahmen gegen Organisatoren, Ausbilder und Richter zu ergreifen und allenfalls diesen die Bewilligung zur Durchführung von Kursen und Prüfungen zu entziehen bzw. die Richter aus dem Verzeichnis zu streichen.
- c) Über Fragen, die in diesen allgemeinen Bestimmungen nicht beantwortet sind, entscheidet die/der Verantwortliche Grundausbildung (Brevets).

Diese Bestimmungen ersetzen alle bisherigen, insbesondere diejenigen, vom 01.01.1999, vom 27.1.2000, vom 07.03.2002, und vom 18.02.2005 und treten am 1.1.2010 in Kraft.